

19.3 Forstrecht

Die Standorte der WEA befinden sich im Wald. Durch Fundamente, Kranstellflächen, Stichwege und Montageflächen wird Waldfläche dauerhaft beansprucht. Für diese Waldinanspruchnahme ist eine Genehmigung nach §§ 12, 14 HWaldG erforderlich, weil diese Waldfläche gerodet und in eine andere Nutzungsart umgewandelt wird.

Diese Waldrodung ist durch eine flächengleiche Ersatzaufforstung mit standorttypischen Baumarten auszugleichen. Die Ersatzaufforstung erfordert eine Genehmigung. In Abstimmung mit der Behörde besteht auch die Möglichkeit der Zahlung einer Walderhaltungsabgabe.

Gemäß Mitteilung der Behörde ist zur forstrechtlichen Kompensation die Zahlung einer Walderhaltungsabgabe möglich (Vermerk vom 16.05.2014) und vom Antragsteller vorgesehen.

19.3.1 Forstrechtliches Gutachten (inkl. Dienstbarkeiten)

19.3.2 Geländeprofile (Lageplan, Längs- und Querprofile)